



Die ASP ist eine für europäische Wild- und Hausschweine nahezu 100 Prozent tödliche Tierseuche. Foto: Pixabay

Seminar zu Seuchenlage und Sicherheitsmaßnahmen

Biosicherheitslage für ASP steht auf Rot

Kürzlich veranstaltete das Netzwerk Fokus Tierwohl ein Online-Seminar zur Seuchenlage hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Rheinland-Pfalz und Maßnahmen zur Biosicherheit auf schweinehaltenden Betrieben. Zwei Referentinnen des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA) gaben den zahlreichen Teilnehmern einen detaillierten Überblick. Das LW war dabei.

„Die verschiedenen Bezeichnungen bei der Einteilung der Zonen können sehr verwirrend sein“, erklärte Referentin Dr. Ursula Krämer. Schutzzone, Kernzone, infizierte Zone, Überwachungszone, Sperrzone - die beim LUA als Tierseuchenreferentin tätige Tierärztin verschaffte den Teilnehmern zunächst einen Überblick über diese Begrifflichkeiten. Ist von den Fällen die Rede, die Wildschweine betreffen, unterscheidet man

- das Kerngebiet: Dieses beinhaltet alle Fälle in Hessen wie auch in Rheinland-Pfalz
- die Infizierte Zone: Diese umfasst einen Radius von rund 15 Kilometern um die Ausbrüche und orientiert sich auch an geographischen Gegebenheiten.

Ist von Hausschweinen die Rede, ist die sogenannte Schutzzone das Pendant zum Kerngebiet mit einem Radius von drei Kilometern. Die Überwachungszone ist das Pendant zur Infizierten Zone mit konkret mindestens zehn km im Falle von ASP. Diese Begrifflichkeiten werden verwendet, wenn die ASP erstmals in einer bisher ASP-freien Region auftritt. Wenn sich aber

herausstellt, dass das Virus sich schon etablieren und verbreiten konnte, greift eine neue Terminologie, denn nun ist von Sperrzonen I bis III die Rede. Die Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zeigt das orange umrandete Kerngebiet, in dem bisher alle positiven ASP-Fälle verortet sind. Die nächste liliumrandete Fläche ist die Infizierte Zone (künftige Sperrzone II) und die grün-umrandete Fläche ist die sogenannte Pufferzone (Sperrzone I). Aus der Schutzzone um die betroffenen Hausschweinehaltungen wird die Sperrzone III.

In der äußeren Sperrzone I liegen aktuell 86 rheinland-pfälzische Schweinehaltungen mit einer Gesamt-Tierzahl von rund 1 750 Schweinen. In der Sperrzone II, die der Infizierten Zone entspricht, liegen aktuell 42 rheinland-pfälzische Betriebe mit 599 Schweinen. In der Sperrzone III liegen aktuell 18 rheinland-pfälzische Betriebe mit insgesamt 71 Schweinen. „Ein wichtiger Aspekt der ASP-Bekämpfung ist, das Abwandern von Wildschweinen aus den ASP-Gebieten zu verhindern.“

Deshalb sollen Wildschweine nicht beunruhigt werden, etwa

durch Jagd oder Freizeitaktivitäten. Zu diesem Zweck werden aktuell auch Zäune errichtet, „erklärte Ursula Krämer. Des Weiteren wird insgesamt eine Verkleinerung des Wildschweinbestandes angestrebt. Ebenso soll ein wildschweinfreier Gürtel um die zentralen ASP-Gebiete erreicht werden. Ursula Krämer fasste zusammen, welche Punkte jetzt für Landwirte wichtig sind:

- erhöhte Aufmerksamkeit für Wildschweine beziehungsweise Kadaver bei der Ernte
- ein eventuelles Bewirtschaftungsverbot oder Bewirtschaftungseinschränkungen auf den Flächen ist nach derzeitiger Risikolagebewertung nicht erforderlich, eine Drohnenüberfliegung aber schon.
- eventuell beschränkter Fahrzeug- und Personenverkehr auf den Betrieben.

Auf amtliche Verfügungen, die die Kreisveterinärverwaltungen erlassen, ist daher aufmerksam zu achten. Für Schweinehalter gilt derzeit ebenso eine besondere Sorgfalt bei den Biosicherheitsmaßnahmen auf dem Betrieb.

Dr. Uta Wettlaufer-Zimmer, die in der Referatsleitung des Referats Tiergesundheit und

tierärztliche Umwelthygiene beim Schweinegesundheitsdienst des LUA tätig ist, erläuterte anschließend die wichtigsten Biosicherheitsmaßnahmen, die zu beachten sind. Zuvor erinnerte sie die Teilnehmer aber konkret an ihre Pflichten, denen sie als Unternehmer nach dem AHL, dem „Animal Health Law“, nachkommen müssen. Als Unternehmer seien die Tierhalter nämlich verantwortlich für die betriebliche Minimierung des Seuchenausbruchrisikos. Dazu sind sie per Gesetz verpflichtet, Managementmaßnahmen zur Seuchenausbruchminderung zu ergreifen. Werden keine Maßnahmen ergriffen beziehungsweise schuldhaft ignoriert, besteht eine 100-prozentige Streichungsmöglichkeit der Tierseuchenkasse. Bei fahrlässigem Handeln sind 20 bis 50 Prozent Kürzungen der Entschädigung möglich. Deshalb sollte die Biosicherheit durchdacht und in einem Biosicherheitsplan erarbeitet und dokumentiert werden, um die Seuchenminimierungspflicht darlegen zu können.

Zu den wichtigsten Biosicherheitsmaßnahmen gehört die physische Abgrenzung. Das be-

HINTERGRUND ZUR ASP

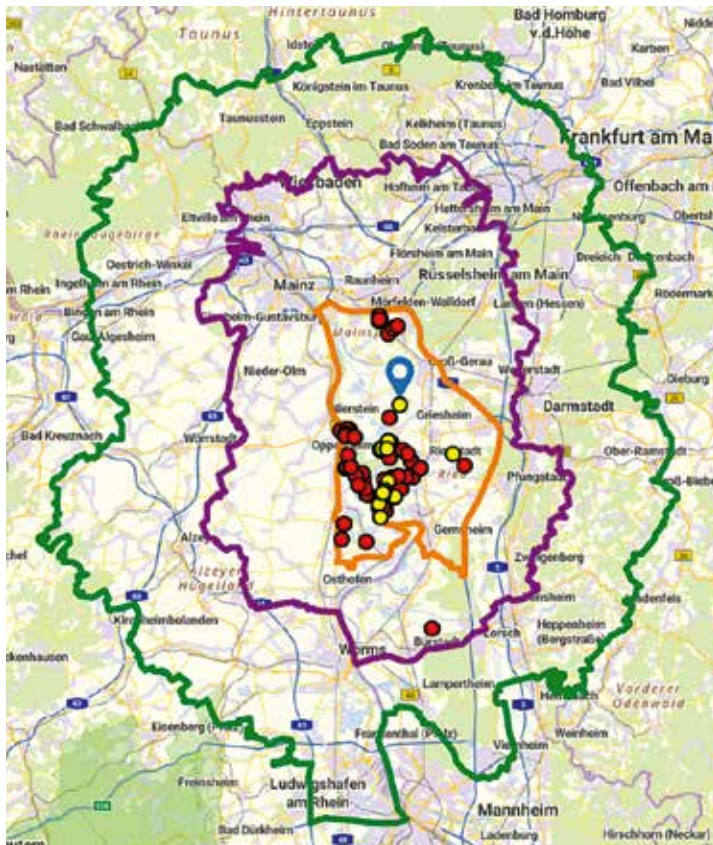
Afrikanische Schweine sind immun

Der virale Erreger der Afrikanischen Schweinepest befiel eigentlich die in Afrika beheimatete Lederzecke. Heftet sich die Lederzecke für eine Blutmahlzeit an ein Schwein, kann der Erreger übertragen werden. Afrikanische Schweine sind allerdings immun gegen den ASP-Erreger.

2007 wurde der Erreger in Nahrungsmittelresten per Schiff an den georgischen Schwarzmeerhafen Poti eingeschleppt. Die Schiffladung wurde abgesetzt und verbreitet. Auf diesem Weg fraßen europäische Wildschweine die Nahrungsmittelreste und infizierten sich mit ASP. Die Verbreitung der Seuche auf dem Europäischen Kontinent schritt von dort an immer weiter fort. 2014 erreichte der Erreger die Europäische Union.

Bei allen europäischen Wild- und Hausschweinen liegt die Todesrate nach einer Infizierung bei nahezu 100 Prozent. Es gibt keine Impfung und der Erreger hat eine hohe Überlebensfähigkeit in der Umwelt. Eine Übertragung ist über mehrere Wege möglich. Zunächst über den direkten Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Tieren. Vor allem im Blut hält sich der Erreger bei vier Grad Celsius bis zu 18 Monate. Darüber hinaus kann das Virus indirekt über verunreinigte Gegenstände wie zum Beispiel Werkzeuge, Fahrzeuge, Schuhe und Kleidung verbreitet werden, was stringente Biosicherheitsmaßnahmen unerlässlich macht. Auch über Lebensmittel oder kontaminiertes Futter besteht eine Übertragungsmöglichkeit.

LW



Die Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts zeigt die verschiedenen farbigen Zonen und Gebiete. Quelle: FLI Maps 2024

deutet eine sorgfältige Einfriedung des Betriebsgeländes inklusive des Tierbereichs zur sicheren Kontaktvermeidung zu Wildschweinen. In Sachen Zutrittsregelung ist wichtig, dass für jagd ausübende Personen nach einer Jagd ein Zutrittsverbot zu Hausschweinehaltungen für mindestens 48 Stunden gilt. Ebenso haben unbefugte Personen keinen Zutritt zum Tierbereich. Zudem muss dokumentiert werden, welche Personen Zugang zum Bestand hatten. Wenn der Tierbereich betreten wird, dann durch eine Hygieneschleuse. Dort muss die Möglichkeit bestehen, die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Auch Schuhe und Kleidung sind zu wechseln. Zweckmäßig ist – auch als Gedankenstütze – eine Bank in der Schleuse, die den Bereich außen und innen (Schwarz-Weiss-Prinzip) trennt. „Ideal wäre es, im Bereich der Hygieneschleuse eine Waschmaschine zu nutzen, sodass Kleidung, die im Stall getragen wird, direkt vor Ort gewaschen und wieder genutzt werden kann“, riet Uta Wettlaufer-Zimmer.

Ein Einbahnstraßensystem trägt in der Tierhaltung ebenfalls zur Biosicherheit bei. Lassen sich Ausgangstüren nur von innen öffnen, sorgt dies dafür, dass Stallanlagen nur über einen Zugang, dem die Hygieneschleuse vorgelagert ist, betreten werden. Wichtig zu beachten ist auch, ein sorgfältiges Schädlingsmonitoring beziehungsweise eine verlässliche Bekämpfung.

„Schotten dicht“ ist das aktuelle Credo

„Ohne sorgfältig umgesetzte Biosicherheitsmaßnahmen ist in den Restriktionsgebieten keine Verbringung der Schweine möglich“, erinnerte Dr. Uta Wettlaufer-Zimmer in ihrem Fazit und endete mit dem derzeit maßgeblichen Credo: „Schotten dicht“.

Im Rahmen des Seminars haben die Referentinnen die Antworten auf alle gestellten Teilnehmer-Fragen in einem informativen Fragenkatalog zusammengefasst. Dieser steht als „Fragenkatalog ASP in RLP“ online unter www.lw-heute.de/downloads zur Verfügung. Imc